



Einwohnergemeinde Safnern

BOTSCHAFT

FÜR DIE ORDENTLICHE GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM MITTWOCH, 11. DEZEMBER 2013 - 20.00 UHR IN DER TURNHALLE SCHULHAUS RÄBLI

Traktanden

1. Voranschlag 2014

- Genehmigung Voranschlag 2014 sowie Festsetzung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer
- Kenntnisnahme Finanzplan 2014 – 2018

2. Polizeireglement

- Genehmigung

3. Gebührenreglement – Ergänzungen

- Einbürgerungstest – Art. 18 Abs. 3
- Gemeindeliegenschaften - Benützung - Art. 43 Abs. 1 bis 4
- Dorfzeitung – Inserate + Werbung – Art. 44 Abs. 1 bis 2
- Genehmigung

4. Verpflichtungskredit Sanierung öffentliche Beleuchtung Safnern

- Genehmigung

5. Orientierungen

6. Verschiedenes

Die Akten zu den Traktanden 1, 2 und 3 liegen bei der Gemeindeverwaltung Safnern 30 Tage vor der Versammlung öffentlich auf. Diese können während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Der Voranschlag 2014, der Finanzplan, das Polizeireglement und das Gebührenreglement können bei der Gemeindeverwaltung gratis bezogen werden.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung, schriftlich und begründet, beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Schloss, 2560 Nidau, einzureichen (Art. 63 ff VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49 a GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Alle Bürgerinnen und Bürger von Safnern sind zur Versammlung freundlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer ab 18 Jahren, die mindestens seit drei Monaten in der Gemeinde Safnern angemeldet sind.
Es werden keine persönlichen Stimmkarten versandt.

Der Gemeinderat

Bericht

1.1.1 Der Voranschlag in Kürze

Kommentar

Für die Erstellung des Voranschlages 2014 hat der Gemeinderat folgende Grundsätze festgelegt:

- Gleich bleibende Steueranlage.
- Bei jeder Aufgabe und Ausgabe ist die Frage nach der Notwendigkeit zu stellen.

Leider muss festgestellt werden, dass der Handlungsspielraum der Gemeinde sehr klein ist. Trotz grossen Anstrengungen ist es nicht möglich, dem Stimmbürger einen ausgeglichenen Voranschlag zu unterbreiten. Vielmehr muss ein Aufwandüberschuss von Fr. 471'250.00 ausgewiesen werden. Das vorhandene Eigenkapital sollte jedoch ausreichen, die veranschlagten Defizite der Jahre 2013 und 2014 abzudecken.

1.1.2 Wesentliche Nettoabweichungen der Laufenden Rechnung gegenüber dem Voranschlag 2013

Allgemeine Verwaltung

Die voraussichtlichen Nettokosten fallen um Fr. 94'790.00 tiefer aus. Dies infolge Wegfall der Kosten für die Arbeitsplatzbewertung Verwaltung und Werkhof, sowie Weiterbildungskosten der Verwaltungsangestellten. Infolge Einführung des Schulsekretariates wurden die Internen Verrechnungen angepasst.

Öffentliche Sicherheit

Die Nettokosten dieser Funktion steigen um Fr. 15'280.00. Gemäss Entscheid des Kantons Bern können die Kosten für den Zivilschutz nicht mehr aus der Spezialfinanzierung Schutzraumsatzabgabe entnommen werden.

Bildung

Diese Funktion verursacht Nettominderkosten von Fr. 41'430.00. Die Minderkosten sind auf die Anpassung des Lastenausgleichs an die Lehrergehälter der neuen Finanzierung der Volksschule zurückzuführen. Bei der Schulliegenschaft ist im nächsten Jahr kein Heizölkauf nötig.

Kultur und Freizeit

Die Nettokosten sinken um Fr. 1'350.00 gegenüber dem Voranschlag 2013.

Gesundheit

Die Nettokosten sinken um Fr. 990.00 gegenüber dem Voranschlag 2013.

Soziale Wohlfahrt

Die ausgewiesenen Nettomehrkosten betragen Fr. 80'710.00. Dies ist auf den höheren Beitrag an den Lastenausgleich Sozialhilfe zurückzuführen.

Verkehr

Gemeindestrassen

Die Nettokosten für diesen Bereich nehmen um Fr. 5'220.00 ab. Dies ist auf die Neuanstellungen des Personals im Werkhof zurückzuführen. Der verrechnete Aufwand der Wegmeister auf die verschiedenen Funktionen wurde angepasst. Da der Kaufpreis für die SBB-Tageskarten erhöht wurde, muss der Preis per 1. Januar 2014 auf Fr. 40.00 erhöht werden.

Umwelt und Raumordnung

Wasserversorgung

Mit der Einführung der Wiederbeschaffungswertfinanzierung müssen jährlich Einlagen in die entsprechende Selbstfinanzierung getätigt werden. Darin enthalten sind auch die werterhaltenden Kosten für die Erneuerung der Anlagen. Erfolgt keine Ausscheidung solcher Kosten, besteht die Gefahr einer Doppelfinanzierung der Anlagen, nämlich einerseits durch die Direktverbuchung der Unterhaltskosten in der Laufenden Rechnung und andererseits mittels der jährlich vorzunehmenden Einlagen in die Spezialfinanzierung. Dank dieser Ausscheidung von werterhaltenden Kosten können die daraus entstehenden Abschreibungen mittels Entnahmen aus der Spezialfinanzierung finanziert werden.

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 68'340.00. Dieser wird in den Rechnungsausgleich eingelegt.

Abwasserentsorgung

Bezüglich der werterhaltenden Kosten gilt die gleiche Bemerkung wie bei der Wasserversorgung. Der Wiederbeschaffungswert wurde angepasst und daraus resultiert eine höhere Einlage in den Werterhalt. Damit können die Investitionen abgeschrieben werden. Die Spezialfinanzierung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 89'680.00 ab, der durch den Rechnungsausgleich gedeckt ist.

Abfallentsorgung

Diese Funktion erwirtschaftet voraussichtlich ein Ertragsüberschuss von Fr. 4'100.00. Dieser Überschuss wird in den Rechnungsausgleich eingelegt.

Friedhof und Bestattung

Der Beitrag an die Friedhofsgemeinde reduziert sich um Fr. 14'400.00.

Raumplanung

Im Voranschlag 2014 ist ein Betrag von Fr. 5'000.00 für die Überarbeitung der Baulinien vorgesehen.

Volkswirtschaft

Elektroversorgung

Die Ablieferung Gemeindeabgaben von 1 Rp. pro kWh Verbrauch beläuft sich auf Fr. 87'000.00. Die Spezialfinanzierung Elektroversorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'900.00 ab. Dieser Aufwandüberschuss wird durch den Rechnungsausgleich gedeckt.

Finanzen und Steuern

Steuern

Im heutigen Zeitpunkt ist es sehr schwierig, eine verlässliche Steuerprognose abzugeben. Aufgrund der von der Kantonalen Steuerverwaltung zur Verfügung gestellten Auswertungen ist aber feststellbar, dass die Steuern der natürlichen und juristischen Personen für das Jahr 2014 nur leicht höher ausfallen werden als im Voranschlag 2013.

Finanzausgleich

Der Gemeindeanteil Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung wird um rund Fr. 61'000.00 erhöht. Aufgrund der Steuereinnahmen der letzten drei Rechnungsjahre reduziert sich der Zuschuss Disparitätenabbau. Dieser wird auch im Rechnungsjahr 2013 nicht so hoch ausfallen wie budgetiert.

Zinsen

Die Berechnung des Zinsaufwandes erfolgt auf der Basis der voraussichtlichen Investitionen der Jahre 2013 und 2014, der voraussichtlichen Rechnungsergebnisse sowie der zu erwartenden Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse der Spezialfinanzierungen. Die verrechneten Zins der Liegenschaftlichen Finanzvermögen reduziert sich durch den Verkauf der Liegenschaften Birkenweg 12/14 und Weyernweg 7 um Fr. 44'000.00

Liegenschaftlichen Finanzvermögen

Durch den Verkauf der beiden Liegenschaften im 2013 reduzieren sich die Einlage in die Spezialfinanzierung sowie die verrechneten Zinsen.

Abschreibungen

Die Berechnungen der Abschreibungen erfolgen auf der Basis des bestehenden Verwaltungsvermögens per 31. Dezember 2012 und den voraussichtlichen Investitionen der Jahre 2013 und 2014 und belaufen sich auf Fr. 150'000.00. Die übrigen Abschreibungen betreffen vollumfänglich die Elektroversorgung und werden an diese weiterverrechnet.

Neutrale Aufwendungen und Erträge

Wie bei der Elektroversorgung erwähnt, wird 1 Rp. pro kWh Verbrauch zu Gunsten des Steuerhaushalts abgegeben, dieser Gemeindeabgabe beläuft sich auf voraussichtlich Fr. 87'000.00.

1.1.3 Investitionsbudget

Die vorgesehenen Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 1'810'500.00 und verteilen sich auf:

Steuerhaushalt	Fr. 379'500.00
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Fr. 356'000.00
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	Fr. 500'000.00
Spezialfinanzierung Elektroversorgung	Fr. 575'000.00

Die Details können der beiliegenden Investitionsrechnung entnommen werden. Die einzelnen Investitionsprojekte werden gemäss geltender Reglementierung dem zuständigen, finanzkompetenten Organ zur Genehmigung unterbreitet.

ÜBERSICHT VORANSCHLAG 2014

EINWOHNERGEMEINDE ERGEBNISSE	VORANSCHLAG 2014		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
ABSCHLUSS LAUFENDE RECHNUNG						
Total Aufwand	10'478'540.00		10'252'700.00		9'441'591.31	9'780'516.21
Total Ertrag		10'007'290.00		9'853'500.00		
Ertragsüberschuss		471'250.00		399'200.00		
Aufwandüberschuss	10'478'540.00		10'252'700.00		9'780'516.21	
Total		10'478'540.00		10'252'700.00		9'780'516.21
ABSCHLUSS INVESTITIONSRECHNUNG						
a) Nettoinvestitionen						
Total Aktivierete Ausgaben			1'939'000.00		1'024'834.75	89'826.40
Total Passivierete Einnahmen				1'53'000.00		935'008.35
Zunahme der Nettoinvestitionen				1'786'000.00		1'024'834.75
Total			1'939'000.00		1'024'834.75	1'024'834.75
b) Finanzierung						
Übernahme Zunahme der Nettoinvestitionen			1'786'000.00		935'008.35	338'924.90
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung						804'566.00
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	471'250.00		399'200.00			663'709.05
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		1'351'000.00		987'200.00		
Einlage in Spezialfinanzierung		700'560.00		619'200.00		
Entnahme aus Spezialfinanzierung	1'301'080.00		1'082'830.00		765'185.29	
Finanzierungsüberschuss	279'230.00			1'661'630.00	107'006.31	
Finanzierungsfehlbetrag						
Total	2'051'560.00	2'051'560.00	3'268'030.00	3'268'030.00	1'807'199.95	1'807'199.95
c) Kapitalveränderung						
Übernahme Finanzierungsüberschuss		279'230.00				107'006.31
Übernahme Finanzierungsfehlbetrag			1'661'630.00			
Aktivierung der Investitionsausgaben			153'000.00		89'826.40	
Passivierung der Investitionsausgaben			987'200.00		804'566.00	
Passivierung der Abschreibungen			619'200.00		663'709.05	
Einlage in Spezialfinanzierung	1'351'000.00			1'062'830.00		765'185.29
Entnahme aus Spezialfinanzierung	700'560.00					
Zunahme des Eigenkapitals		1'301'080.00				
Abnahme des Eigenkapitals		471'250.00				
Total	2'051'560.00	2'051'560.00	3'421'030.00	3'421'030.00	1'897'026.35	1'897'026.35

LAUFENDE RECHNUNG

Einwohnergemeinde

1.2014 bis 12.2014

FUNKTIONALE GLIEDERUNG KONTO BEZEICHNUNG	VORANSCHLAG 2014		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
0 LAUFENDE RECHNUNG AUFWANDÜBERSCHUSS ERTRAGÜBERSCHUSS	10'478'540.00	10'007'290.00 471'250.00	10'252'700.00	9'853'500.00 399'200.00	9'441'591.31 338'924.90	9'780'516.21
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG NETTO AUFWAND	770'560.00	231'700.00 538'860.00	844'000.00	210'350.00 633'650.00	766'217.18	223'129.05 543'088.13
1 OEFFENTLICHE SICHERHEIT NETTO AUFWAND	161'150.00	83'570.00 77'580.00	158'550.00	96'250.00 62'300.00	170'181.70	116'767.10 53'414.60
2 BILDUNG NETTO AUFWAND	1'981'350.00	233'350.00 1'748'000.00	2'106'480.00	317'050.00 1'789'430.00	1'712'540.15	139'874.00 1'572'666.15
3 KULTUR UND FREIZEIT NETTO AUFWAND	183'250.00	9'200.00 174'050.00	192'800.00	17'400.00 175'400.00	188'925.40	6'176.80 182'748.60
4 GESUNDHEIT NETTO AUFWAND	7'360.00	7'360.00	8'350.00	8'350.00	6'287.65	6'287.65
5 SOZIALE WOHLFAHRT NETTO AUFWAND	1'406'530.00	1'406'530.00	1'325'820.00	1'325'820.00	1'523'660.10	177.30 1'523'482.80
6 VERKEHR NETTO AUFWAND	596'130.00	112'050.00 484'080.00	719'500.00	230'200.00 489'300.00	631'306.85	203'825.15 427'481.70
7 UMWELT UND RAUMORDNUNG NETTO AUFWAND	1'898'530.00	1'830'580.00 67'950.00	1'615'050.00	1'537'050.00 78'000.00	1'858'364.00	1'782'330.20 76'033.80
8 VOLKSWIRTSCHAFT NETTO AUFWAND	2'180'130.00	2'175'700.00 4'430.00	2'029'250.00	2'024'850.00 4'400.00	1'668'515.05	1'665'900.90 2'614.15
9 FINANZEN UND STEUERN NETTO ERTRAG	1'293'550.00 4'037'590.00	5'331'140.00	1'252'900.00 4'167'450.00	5'420'350.00	915'593.23 4'726'742.48	5'642'335.71

LAUFENDE RECHNUNG

1.2014 bis 12.2014

Einwohnergemeinde

FUNKTIONALE GLIEDERUNG KONTO BEZEICHNUNG	VORANSCHLAG 2014		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
0 LAUFENDE RECHNUNG	10'478'540.00	10'007'290.00	10'252'700.00	9'853'500.00	9'441'591.31	9'780'516.21
011 ALLGEMEINE VERWALTUNG	770'560.00	231'700.00	844'000.00	210'350.00	766'217.18	223'129.05
Legislative (GV)	27'800.00		25'600.00		26'852.45	
Exekutive (GR/Kommissionen)	145'950.00		179'100.00		112'601.20	500.00
Allgemeine Verwaltung	568'490.00	223'700.00	610'900.00	202'350.00	593'979.58	214'083.25
Verwaltungsliegenschaften	28'320.00	8'000.00	28'400.00	8'000.00	32'783.95	8'545.80
1 OEFFENTLICHE SICHERHEIT	161'150.00	83'570.00	158'550.00	96'250.00	170'181.70	116'767.10
Mass und Gewicht	8'000.00	1'500.00	8'500.00	2'000.00	10'958.95	4'516.85
Übrige Rechtspflege	98'000.00	52'200.00	102'000.00	54'200.00	90'175.60	57'798.45
Gemeindepolizei	3'600.00	500.00	2'500.00	500.00	3'300.00	692.00
Militär		8'600.00		4'300.00		5'605.00
Zivilschutz	40'450.00	20'770.00	35'250.00	35'250.00	52'332.10	48'154.80
Übrige zivile Landesverteidigung	11'100.00		10'300.00		13'415.05	
2 BILDUNG	1'981'350.00	233'350.00	2'106'480.00	317'050.00	1'712'540.15	139'874.00
Kindergarten	85'130.00		97'640.00		85'123.55	
Primarstufe	418'780.00	6'450.00	490'920.00	6'450.00	443'986.30	7'481.55
Sekundarstufe	1'128'950.00	163'000.00	1'136'300.00	250'000.00	841'409.35	89'525.25
Musikschulen	58'500.00		69'200.00		52'504.95	
Schulliegenschaften	214'690.00	63'900.00	239'520.00	60'600.00	231'436.40	1'049.55
Tagesschule	75'300.00		72'900.00		58'079.60	41'817.65
3 KULTUR UND FREIZEIT	183'250.00	9'200.00	192'800.00	17'400.00	188'925.40	6'176.80
Theater, Konzerte	84'550.00		85'750.00		87'815.00	
Übrige Kulturförderung	21'650.00	700.00	26'050.00	700.00	33'143.80	700.00
Massenmedien	24'850.00	3'000.00	21'250.00		14'921.00	
Wanderwege	400.00		10'550.00	10'000.00	379.00	
Sportplatz Giesse	29'050.00		26'550.00		28'981.00	
Bootsplätze	4'500.00	5'500.00	4'600.00	6'700.00	4'497.85	5'476.80
Sportvereine	6'000.00		6'000.00		5'006.80	
Übrige Freizeitgestaltung	12'250.00		12'050.00		14'180.95	
4 GESUNDHEIT	7'360.00		8'350.00		6'287.65	
Krankheitsbekämpfung			1'000.00		940.50	
Schulärztliche Pflege	1'700.00		1'700.00		820.00	
Schulzahnärztliche Pflege	5'660.00		5'650.00		4'527.15	

LAUFENDE RECHNUNG

1.2014 bis 12.2014

Einwohnergemeinde

KONTO BEZEICHNUNG	VORANSCHLAG 2014		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
5	1'406'530.00		1'325'820.00		1'523'660.10	177.30
SOZIALE WOHLFAHRT						
AHV-Zweigstelle	13'400.00		13'400.00		13'106.20	
Ergänzungsleistungen AHV/IV	400'900.00		409'300.00		427'821.00	
Familienzulagen	7'600.00		7'600.00		4'484.00	
Jugendschutz	21'950.00		23'900.00		16'495.60	
Altersarbeit	17'230.00		17'420.00		13'273.65	
Sozialhilfe	2'500.00		2'500.00			
Wohnfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen	1'650.00		1'450.00		598.40	177.30
Unterhaltsbeiträge für Kinder (Alimente)					8'000.00	
Lastenausgleich Fürsorgewesen	896'800.00		795'950.00		967'894.95	
Sozialbehörde, Sekretariat	44'500.00		54'300.00		71'986.30	
6	596'130.00	112'050.00	719'500.00	230'200.00	631'306.85	203'825.15
VERKEHR						
Gemeindestrassen	358'790.00	84'350.00	504'200.00	205'200.00	422'721.60	179'770.15
öffentlicher Velounterstand					20'892.85	
Regionalverkehr	6'200.00		8'900.00		3'145.10	
Übriger Verkehr	231'140.00	27'700.00	206'400.00	25'000.00	184'547.30	24'055.00
7	1'898'530.00	1'830'580.00	1'615'050.00	1'537'050.00	1'858'364.00	1'782'330.20
UMWELT UND RAUMORDNUNG						
Wasserversorgung	574'500.00	574'500.00	591'200.00	591'200.00	563'394.15	563'394.15
Abwasserentsorgung	1'050'880.00	1'050'880.00	738'250.00	738'250.00	1'019'697.80	1'019'697.80
Abfallentsorgung	192'300.00	192'300.00	205'100.00	205'100.00	188'938.25	188'938.25
Friedhof und Bestattung	21'600.00		35'700.00		26'807.35	
Bachverbauungen, Wasserbau	15'200.00		14'000.00		21'365.05	
Naturschutz	25'650.00	6'400.00	17'700.00	2'500.00	13'801.00	4'000.00
Öffentliche Toiletten (Robi-Dog-Anlagen)	6'300.00		13'100.00		8'300.00	
Übrige Immissionen	7'100.00	6'500.00			6'300.00	6'300.00
Raumplanung	5'000.00				9'760.40	
8	2'180'130.00	2'175'700.00	2'029'250.00	2'024'850.00	1'668'515.05	1'665'900.90
VOLKSWIRTSCHAFT						
Landwirtschaft	2'730.00		2'700.00		1'914.15	
Forstverwaltung	1'000.00		1'000.00			
Jagd + Fischerei	700.00		700.00		700.00	
Elektroversorgung	2'175'700.00	2'175'700.00	2'024'850.00	2'024'850.00	1'665'900.90	1'665'900.90
9	1'293'550.00	5'331'140.00	1'252'900.00	5'420'350.00	915'593.23	5'642'335.71
FINANZEN UND STEUERN						
Obligatorische periodische Steuern	2'000.00	3'936'000.00	2'000.00	3'818'500.00	1'010.65	4'145'393.10
Obligatorische aperiodische Steuern		130'000.00		130'000.00		478'484.95

LAUFENDE RECHNUNG

1.2014 bis 12.2014

Einwohnergemeinde

KONTO	FUNKTIONALE GLIEDERUNG BEZEICHNUNG	VORANSCHLAG 2014		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
		AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
902	Liegenschaftssteuern	320'000.00	320'000.00	50'000.00	320'000.00	63'201.50	310'816.86
903	Steuerabschreibungen	58'000.00	3'000.00	50'000.00		63'201.50	5'905.20
904	Fakultative Steuern und Abgaben	100.00	11'000.00	100.00	11'500.00	120.95	11'560.00
920	Finanzausgleich	393'300.00	136'400.00	331'600.00	310'600.00	164'801.00	199'636.00
930	Anteile an kantonalen Steuern/Abgaben				10'000.00		
940	Zinsen	48'100.00	64'400.00	54'100.00	110'000.00	37'164.08	146'765.40
942	Liegenschaftlichen Finanzvermögen	65'050.00	68'340.00	175'100.00	138'750.00	474'488.80	159'204.70
990	Abschreibungen	727'000.00	575'000.00	640'000.00	487'000.00	174'806.25	89'569.50
995	Neutrale Aufwendungen und Erträge		87'000.00		84'000.00		95'000.00

INVESTITIONSRECHNUNG

1.2014 bis 12.2014

Einwohnergemeinde

KONTO BEZEICHNUNG	VORANSCHLAG 2014		VORANSCHLAG 2013		RECHNUNG 2012	
	AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN
INVESTITIONSRECHNUNG	2'125'500.00	315'000.00	2'092'000.00	2'092'000.00	1'114'661.15	1'114'661.15
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	100'000.00		50'000.00			
090 Verwaltungsliegenschaften	100'000.00		50'000.00			
6 VERKEHR	169'500.00		203'500.00		69'443.75	7'372.40
620 Gemeindestrassennetz	169'500.00		186'000.00		69'443.75	7'372.40
690 Übriger Verkehr			17'500.00			
7 UMWELT UND RAUMORDNUNG	1'266'000.00	300'000.00	1'195'500.00	150'000.00	865'821.50	82'454.00
700 Wasserversorgung	456'000.00	100'000.00	285'500.00	50'000.00	210'916.35	43'024.00
710 Abwasserentsorgung	700'000.00	200'000.00	700'000.00	100'000.00	525'055.80	39'430.00
720 Abfallentsorgung			70'000.00			
750 Gewässerverbauungen	50'000.00		100'000.00		89'449.30	
790 Raumplanung	60'000.00		40'000.00		40'400.05	
8 VOLKSWIRTSCHAFT	590'000.00	15'000.00	490'000.00	3'000.00	89'569.50	
860 Elektroversorgung	590'000.00	15'000.00	490'000.00	3'000.00	89'569.50	
9 FINANZVERMÖGEN			153'000.00	1'939'000.00	89'826.40	1'024'834.75
999 Abschluss			153'000.00	1'939'000.00	89'826.40	1'024'834.75

1.2.1 Allgemeines zur Finanzplanung

Die Gemeinden des Kantons Bern sind gemäss Art. 64 der Gemeindeverordnung verpflichtet einen Finanzplan zu erstellen und diesen jährlich zu aktualisieren. Vorzugsweise erfolgt die jährliche Überarbeitung sobald die Vorjahresrechnung abgeschlossen ist und erste Änderungen im laufenden Jahr zwischen Rechnung und Voranschlag bekannt sind. Eine mehrmalige Anpassung kann dann sinnvoll sein, wenn grössere Investitionsprojekte geplant sind oder wenn die Finanzlage als angespannt zu bezeichnen ist.

Mit der Finanzplanung haben die Verantwortlichen die Möglichkeit, den Finanzhaushalt der Gemeinde zu steuern. Die Planungsperiode umfasst einen Zeitraum von vier bis acht Jahren. In der Regel werden nebst dem laufenden Rechnungsjahr fünf Prognosejahre geplant.

Die Finanzplanung dient vor allem

- der Verhinderung von Sachzwängen, indem die Haushaltsentwicklung frühzeitig beurteilt wird und nötige Korrekturmassnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können,
- dem Gemeinderat und der Verwaltung als Führungs- und Koordinationsinstrument,
- dem Gemeinderat, dem Parlament und der Gemeindeversammlung als finanzpolitisches Führungsinstrument.

Die Erfahrung zeigt, dass Veränderungen (Haushaltsanierung, Steueranlageveränderungen, grössere Investitionen) nur im Rahmen einer seriösen und mittelfristig ausgerichteten Finanzplanung realisiert werden können. Auch hat sich gezeigt, dass Finanzpolitik auf Stufe Gemeinde besser mit dem mittelfristigen Finanzplan als mit dem (kurzfristigen) Voranschlag betrieben werden kann. Hauptsächlicher Grund dafür ist, dass der Handlungsspielraum der Gemeinde beim Voranschlag stark eingeschränkt wird, da die meisten Budgetpositionen infolge rechtlicher Vorgaben, eingegangener Verpflichtungen und Kreditbeschlüsse als gebunden bezeichnet werden müssen und kurzfristig kaum beeinflussbar sind. Erfolgt eine vorausschauende, mittelfristige Finanzplanung, sollte es möglich sein, mögliche Sachzwänge frühzeitig zu erkennen und den vorhandenen Handlungsspielraum zugunsten der kommunalen Finanzpolitik auszuschöpfen.

1.2.2 Investitionen

Gemäss den Eingaben der einzelnen Ressorts wurde die Investitionsplanung erstellt. Mit Einführung von HRM2 per 1. Januar 2016 wird nicht mehr 10% auf dem Restbuchwert abgeschrieben, sondern nach Nutzungsdauer.

1.2.3 Entwicklung Laufende Rechnung ohne Spezialfinanzierungen

Der Finanzhaushalt wird sich in den kommenden Jahren ohne Korrekturmassnahmen laufend verschlechtern. Dazu führen insbesondere laufend höhere Kosten, reduzierte Steuereinnahmen aufgrund laufender Steuergesetzrevisionen, wirtschaftlicher Folgen und die Investitionsfolgekosten. All diese Komponenten führen voraussichtlich dazu, dass durch die zu erwartenden Defizite das Eigenkapital per Ende 2015 aufgebraucht ist.

1.2.4 Entwicklung Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Berechnungen zeigen, dass voraussichtlich jährliche Ertragsüberschüsse anfallen werden. Jedoch ist mit höheren Einlagen in den Werterhalt zu rechnen. Die Verrechnungssätze sind für die kommenden Jahre jeweils zu überprüfen.

1.2.5 Entwicklung Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Die Berechnungen zeigen, dass voraussichtlich kleinere, jährliche Defizite anfallen werden, die problemlos durch die vorhandenen Reserven abgedeckt werden können. Voraussetzung ist jedoch, dass keine ausserordentlichen Ereignisse eintreten, welche die Laufende Rechnung negativ beeinflussen.

1.2.6 Entwicklung Spezialfinanzierung Abfallentsorgung

Die Berechnungen zeigen, dass diese Spezialfinanzierung voraussichtlich kleinere Defizite erwirtschaften wird, die durch die vorhandenen Reserven gedeckt werden können.

1.2.7 Entwicklung Spezialfinanzierung Elektroversorgung

Die Berechnungen zeigen, dass diese Spezialfinanzierung voraussichtlich kleinere Defizite erwirtschaften wird, die durch die vorhandenen Reserven gedeckt werden können.

Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die folgenden Anträge:

- Genehmigung des Voranschlages 2014 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 471'250.00.
- Festsetzung der Steueranlage auf das 1,7-fache des gesetzlichen Einheitssatzes (unverändert).
- Festsetzung der Liegenschaftssteuer auf 1 Promille des amtlichen Wertes (unverändert).
- Kenntnisnahme Finanzplan 2014 - 2018

Bericht

Durch die Neuerarbeitung des Polizeireglements Safnern wird das bestehende Ortpolizeireglement aus dem Jahre 1982 ersetzt. Ziel ist es, gestützt auf das übergeordnete Recht und das Musterreglement des Kantons, eine aktuelle und einfach anwendbare Rechtsgrundlage für die Einwohnergemeinde Safnern zu schaffen. Auf dieser Grundlage ist es dem Gemeinderat möglich, die in der Kompetenz der Gemeinde befindlichen Aufgaben wahrzunehmen und umzusetzen.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern der ehemaligen Sicherheitskommission und des Ressortvorstehers Sicherheit Dieter Winkler, hat sich noch im vergangenen Jahr eingehend mit der Erarbeitung und Prüfung des vorliegenden Polizeireglements befasst und dem Gemeinderat einen Entwurf unterbreitet.

Wichtige Anpassungen und Ergänzungen

Artikel 4 Dauerparkieren - Abs. 1 bis 3:

Art. 4¹ Das Dauerparkieren von Fahrzeugen jeglicher Art auf öffentlichen Parkplätzen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

² Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Halter lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren.

³ Bei Wiederhandlungen gegen die Bewilligungspflicht lässt die Gemeinde nach vorgängiger Androhung das Fahrzeug ohne Ersatzvornahme wegschaffen. Die Kosten für das Wegschaffen und die Lagerung des Fahrzeuges trägt der Halter.

Artikel 5 Lärm – Ergänzung mit Abs. 4:

⁴ Der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte, namentlich auch von Rasenmähern, Häcksler, etc. ist werktags vor 08.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, samstags vor 08.00 Uhr und nach 17.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt. Zudem gilt die Mittagsruhe nach Abs. 2.

Artikel 6 Verbrennen von Abfällen Abs. 1 bis 3 - Änderung:

Art. 6¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

² Trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen verbrannt werden, wenn dadurch nur wenig Rauch entsteht.

³ Das Verbrennen aller übrigen Abfälle ist verboten.

Artikel 12 Aufbewahren von Fundsachen – Ergänzung von Abs. 4:

⁴ Für die Aufbewahrung der Fundsachen wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement Art. 25 erhoben.

Der Artikel 13 Strafbestimmungen wird wie unten korrigiert:

Art. 13 ¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000.00 Franken bestraft:

- Art. 4 Abs. 1
- Art. 5 Abs. 1 bis 4
- Art. 6 Abs. 3
- Art. 7 Abs. 1
- Art. 9 Abs. 2
- Art. 10 Abs. 1

Bezüglich Hundehaltung werden keine Ergänzungen ins Polizeireglement aufgenommen, da ab dem 1. Januar 2013 das neue Kantonale Hundegesetz in Kraft getreten ist und dies die Bedürfnisse von Safnern weitgehend abdeckt.

Bei Artikeln, welche nicht im gemeindeeigenen Polizeireglement aufgeführt sind, gilt das übergeordnete Recht.

Der Artikel Jugendschutz wird nicht im Reglement aufgenommen, da aus Sicht der Arbeitsgruppe und des Gemeinderats die Verantwortung für die Jugendlichen in der Pflicht der Eltern ist. Zudem ist es sehr schwierig, von Seiten der Gemeinde Kontrollen durchzuführen. Bei Bedarf hat die Gemeinde die Möglichkeit, sich an die Kantonspolizei zu wenden um z. B. entsprechende Kontrollen durchzuführen. Der Gemeinde steht eine bestimmte Anzahl Einsätze von der Kantonspolizei zu.

Der Gemeinderat hat das Polizeireglement dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung vorgelegt.

Antrag

- Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Polizeireglements, mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2014.

Traktandum 3

Gebührenreglement – Ergänzungen

Referent:
Stefan Müller

- Einbürgerungstest – Art. 18 Abs. 3
- Gemeindeliegenschaften - Benützung - Art. 43 Abs. 1 bis 4
- Dorfzeitung - Inserate+Werbung – Art. 44 Abs. 1 bis 2

Bericht

Die Gebührenerhebung in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Diese Vorschrift hat gewisse Anpassungen im aktuellen Gebührenreglement der Gemeinde Safnern zur Folge.

1. Einbürgerungstest

Gemäss Weisung BSIG Nr. 1/121.1/1.1 wird im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens ab dem 1. Januar 2014 neu eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss eines Einbürgerungstest verlangt. Der Vorteil dieser Lösung ist, dass wenn die Bestätigung nicht beigebracht wird, auf das Gesuch nicht eingetreten werden muss. In gewissen Situationen kann gemäss Verordnung über das Einbürgerungsverfahren auf diesen Test verzichtet werden.

Die Gemeinden können die Tests zusammen mit anderen Gemeinden durchführen oder die Durchführung an öffentliche oder private Anbieter delegieren. Wird die Organisation und Durchführung an einen privaten oder öffentlichen Anbieter delegiert, hat die einbürgerungswillige Person den Test bei diesem Anbieter zu besuchen.

Die Prüfungs- und allfällige Kurskosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen. Um auch wirtschaftlich schlechter gestellten Personen der Kursbesuch zu ermöglichen, sollen die Kosten des Test zwischen Fr. 260.00 und Fr. 390.00 pro Person kosten. Die Gemeinden haben die entsprechende Gebühr in ihrem Gebührenreglement zu reglementieren.

Ergänzung Gebührenreglement:

Art. 18¹

³ *Einbürgerungstest*

Fr. 260.00 bis 390.00

Der Beschluss für den Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrags per 1. Januar 2014 liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

2. Gemeindeliegenschaften

Die Erarbeitung eines Benützungsreglements oder einer Benützungsordnung steht zur Diskussion, da für die Benützung der Turnhalle vermehrt auch Privatpersonen mit Gesuchen an die Gemeinde gelangen. Auch für die Zivilschutzanlage und für den Sportplatz treffen immer wieder Anfragen ein.

Um ein einfaches, klares und rechtsgleiches Bewilligungsverfahren durchzuführen, sollte eine Benützungsverordnung mit Gebührentarif erstellt werden.

Auch hierfür ist gemäss Amt für Gemeinden und Raumordnung zwingend, eine reglementarische Grundlage zu schaffen. Benützungsgebühren sind nicht mit Mieten zu verwechseln. Bei einer Miete wird gemäss ZGB Artikel 253 eine Sache zum längerfristigen Gebrauch überlassen, und der Mieter leistet dem Vermieter dafür einen Mietzins. Hier ist ein dauernder Gebrauch mit eigentumsähnlichem Benützung gemeint.

Eine Benützungsgebühr wird erhoben, für die temporäre Benützung einer Räumlichkeit.

Hierfür ist im Gebührenreglement der Gemeinde Safnern ein zusätzlicher Gebührenbereich „Gemeindeliegenschaften“ aufzunehmen:

Ergänzung Gebührenreglement:

Gemeindeliegenschaften

Benützung

Art. 43 ¹ Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Gemeindeliegenschaften und Anlagen durch Dritte kostendeckende Gebühren.

Gemäss Benützungsverordnung mit Gebührentarif

² Anlagen in diesem Sinne sind:

- Schulhaus Räßli
- Gemeindehaus
- Zivilschutzanlage
- Sportplatz

³ Der Gemeinderat wird zum Erlassen einer entsprechenden Benützungsverordnung mit Gebührentarif ermächtigt.

⁴ Vereine und Organisationen können von der Gebührenerhebung durch den Gemeinderat befreit werden.

3. Dorfzeitung – Inserate + Werbung

Für die Einnahmen aus Inseraten + Werbung in der neuen Dorfzeitung der Gemeinde Safnern ist ebenfalls eine reglementarische Grundlage zu schaffen.

Die erste Dorfzeitung ist im Oktober 2013 erschienen und stiess hinsichtlich der Berichtbeiträge, aber auch als Werbeplattform auf sehr gute Rückmeldungen. Eine nächste Dorfzeitung soll im kommenden Frühling erscheinen. Für künftige Dorfzeitungen sind die Einnahmen aus Inseraten + Werbung zu reglementieren. Die dazugehörenden Richtlinien mit Gebührenregelung, mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2014, werden durch den Gemeinderat erarbeitet.

Ergänzung Gebührenreglement:

<i>Dorfzeitung Inserate+Werbung</i>	Art. 44 ¹ <i>Der Gemeinderat kann sporadisch eine Dorfzeitung erlassen und erhebt für die Inserate- und Werbekosten eine Gebühr.</i>	<i>Fr. 20.00 bis 500.00</i>
	² <i>Der Gemeinderat wird zum Erlassen der Richtlinien Dorfzeitung mit Gebührenfestlegung für Inserate- und Werbekosten ermächtigt.</i>	

Antrag

- Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die nachfolgenden Ergänzungen im Gebührenreglement der Gemeinde Safnern zu genehmigen:
 - Einbürgerungstest – Art. 18 Abs. 3
 - Gemeindeliegenschaften - Benützung - Art. 43 Abs. 1 bis 4
 - Dorfzeitung – Inserate + Werbung – Art. 44 Abs. 1 bis 2

Bericht

Die Betriebskommission der Gemeinde Safnern erteilte der Energieversorgung Büren AG am 21. Februar 2012 den Auftrag, ein Konzept für die Sanierung der öffentlichen Strassenbeleuchtung zu erarbeiten.

Ziel des Konzeptes ist es, den Energieverbrauch zu senken, und die alten Quecksilberdampflampen zu ersetzen ohne die Sicherheit und den Zweck zu verschlechtern.

Die Energieversorgung Büren AG hat in Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Anlagewärtern eine Bestandsaufnahme gemacht, und der Betriebskommission und dem Gemeinderat folgendes Sanierungskonzept unterbreitet:

IST-Zustand

In Safnern hat es insgesamt 251 gemeindeeigene Strassenbeleuchtungen, wovon 94 noch mit Quecksilberdampflampen ausgerüstet sind. Der Kanton verfügt in Safnern über 54 Strassenbeleuchtungen, welche bereits mit Natriumdampflampen bestückt sind.

Ziel des Sanierungskonzeptes

- a) Reduktion des Energieverbrauches und der Instandhaltungskosten
- b) Die Richtlinie des Bundes betreffend des Einsatzes von ineffizienten Strassenlampen soll in die Umsetzung einfließen.
- c) Einsatz von neuen Leuchtentypen

Gesetzliche Vorgaben

Gemäss dem der Energiestrategie 2050 des Bundesrates sollen ineffiziente Komponenten bei der Strassenbeleuchtung verboten werden. Dabei wird die EU Vorgabe EG 245/2009 angewendet. Für die Strassenbeleuchtung in Safnern müssen aus diesem Grunde alle Quecksilberdampflampen bis 2014 ersetzt werden.

Massnahmen

1. Grundsatz für Leuchtenersatz

- Auf den Hauptverkehrsachsen werden Natriumdampflampen eingesetzt. Die Lichtpunktabstände sind für eine LED Beleuchtung zu weit auseinander.
- In Quartierstrassen wird wenn möglich die LED Technik eingesetzt.

2. Ersatz der Quecksilberdampflampen

Ersatz von 94 Quecksilberdampf-Lampen durch Natriumdampf oder LED

Zeitraumen 2014 – 2016

Investitionskosten 74 Leuchten (Natriumdampf Hochdruck) à Fr. 1'500.00 (Lampe, Leuchtmittel, Arbeit)
 Kosten = Fr. 111'000.00
 20 Leuchten (LED) à Fr. 2'000.00 (Lampe, Leuchtmittel, Arbeit)
 Kosten = Fr. 40'000.00

Energieeinsparung 74 Natriumdampf Hochdruck à 150 kWh
 = 11'100 kWh (Fr. 2'500.00) pro Jahr
 20 LED à 250 kWh
 = 5'000 kWh (Fr. 1'100.00) pro Jahr

Strasse	Eigentümer	Anzahl Lichtpunkte HQL	Ersatz	Kosten	2014	2015	2016
Terassenstrasse	G	1	NAH	1'500.00	1'500.00		
Weyernweg	G	4	LED	2'000.00		8'000.00	
Wiesenweg	G	3	LED	2'000.00		6'000.00	
Birkenweg	G	3	NAH	1'500.00		4'500.00	
Ahornweg	G	4	LED	2'000.00		8'000.00	
Riedrainstrasse	G	3	NAH	1'500.00		4'500.00	
Moosweg	G	3	NAH	1'500.00		4'500.00	
Paul Jenni Strasse	G	4	NAH	1'500.00	6'000.00		
Meisenweg	G	5	LED	2'000.00		10'000.00	
Quellenweg	G	2	NAH	1'500.00			3'000.00
Rainstrasse	G	16	NAH	1'500.00	24'000.00		
Höheweg	G	6	NAH	1'500.00			9'000.00
Industriestrasse	G	8	NAH	1'500.00		12'000.00	
Kirchweg	G	2	NAH	1'500.00	3'000.00		
Giessmatte	G	3	LED	2'000.00			6'000.00
Holzlenweg	G	1	LED	2'000.00			2'000.00
Gasse	G	10	NAH	1'500.00	15'000.00		
Büttenbergstrasse	G	6	NAH	1'500.00			9'000.00
am Gässli	G	9	NAH	1'500.00			13'500.00
am Rain	G	1	NAH	1'500.00			1'500.00
Total		94			49'500.00	57'500.00	44'000.00
Kandelaber		14		3'000.00	15'000.00	15'000.00	12'000.00
Total					64'500.00	72'500.00	56'000.00

3. Ersatz der Kandelaber

Die Kandelaber der Strassenbeleuchtung kommen in die Jahre und müssen von Zeit zu Zeit überprüft werden. In den nächsten Jahren sollen neben dem Ersatz der Leuchten auch jährlich 3-5 Kandelaber ersetzt werden.

Die Kosten belaufen sich auf Fr 12'000.00 bis 15'000.00 pro Jahr.

4. Finanzielle Auswirkungen auf das Budget

	2013	2014	2015	2016
Energie	32'700	31'500	30'300	29'000
Unterhalt	20'000	20'000	18'000	16'000
Sanierungskonzept inkl. Kandelaber		64'500	72'500	56'000

5. Zusammenfassung

Durch die oben erwähnten Massnahmen sollten im Jahr ca. Fr. 4'000.00 an Unterhaltskosten eingespart werden können, und die Energiekosten ebenfalls um ca. Fr. 3'500 (Einsparung 16'000 kWh pro Jahr) gesenkt werden (heute Energieverbrauch ca. 144'500 kWh; ca. Fr. 32'700).

Finanzielles

- Sanierung öffentliche Beleuchtung im Betrag von Fr. 200'000.00 – etappiert für drei Jahre.
2014 Fr. 64'500.00
2015 Fr. 72'500.00
2016 Fr. 56'000.00
- Hinzu kommen ca. Fr. 10'000.00 für das Sanierungskonzept und die Projektierung.

Der Verpflichtungskredit für die Sanierung der öffentlichen Beleuchtung über Fr. 210'000.00, liegt in der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung.

Finanzierungsnachweis:

Die Kapitalkosten (Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) betragen im 1. Jahr rund Fr. 9'700.00. Im 2. Jahr werden sich die Abschreibungen um rund Fr. 6'500.00 erhöhen, da die Ausgaben auf 3 Jahre verteilt werden. Ab Einführung von HRM2 per 1. Januar 2016 wird das bestehende Verwaltungsvermögen während 8 bis 16 Jahren linear abgeschrieben. Die Tragbarkeit ist aufgrund der oben erwähnten Details gegeben und kann aus eigenen Mitteln finanziert werden. Ein Steueranlagezehntel beträgt rund Fr. 240'000.00. Dieses Projekt ist im Finanzplan 2014 – 2018 aufgeführt.

Antrag

- Der Gemeindeversammlung wird für die Sanierung der öffentlichen Beleuchtung ein Verpflichtungskredit von Fr. 210'000.00 beantragt.

Traktandum 5 Orientierungen

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Weihnachten/Neujahr 2013/2014

Die Gemeindeverwaltung ist ab Samstag, 21. Dezember 2013 bis am Sonntag, 5. Januar 2014 geschlossen. Ab Montag, 6. Januar 2014 steht Ihnen das Gemeindepersonal zu den gewohnten Schalteröffnungszeiten zur Verfügung.

Offene Weihnachtsfeier

Am Dienstag, 24. Dezember 2013 ab 18.30 Uhr findet im Gemeindehaus Safnern die offene Weihnachtsfeier statt. Organisiert wird dieser Abend von der Einwohnergemeinde, der Burgergemeinde und der Kirchgemeinde Gottstatt.

Neujahrsapéro

Der Gemeinderat möchte mit Ihnen auf das „Neue Jahr“ anstossen! Das Neujahrsapéro findet am 1. Januar 2014 von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr hinter dem Gemeindehaus statt, wozu Sie herzlich eingeladen sind.

Gemeindeversammlungen 2014

Mittwoch, 11. Juni 2014
Mittwoch, 10. Dezember 2014

Kantonale und Eidgenössische Abstimmungen

Sonntag, 09. Februar 2014
Sonntag, 18. Mai 2014
Sonntag, 28. September 2014
Sonntag, 30. November 2014

Grossrats- und Regierungsratswahlen

Sonntag, 30. März 2014
ggf. 2. Wahlgang Sonntag, 04. Mai 2014

Allgemeine Informationen

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Von der aktiven Feuerwehrpflicht oder deren Ersatzabgabe befreit sind auch Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.

Damit die entsprechende Löschung der Feuerwehersatzabgabe gemacht werden kann, bitten wir diejenigen Personen die eine volle IV-Rente beziehen, der Gemeindeverwaltung Safnern eine Kopie der IV-Verfügung zukommen zu lassen.

Tageskarten SBB

Seit dem 1. Januar 2010 stellt die Einwohnergemeinde Safnern zwei Tageskarten Gemeinde zur Verfügung. Aufgrund der Kostensteigerung der SBB, kostet eine Tageskarte ab Januar 2014 neu Fr. 40.00. Die Auslastung der Karten im Jahr 2013 betrug bis Ende September 2013 durchschnittlich 97 %. Die Tageskarten können online unter www.safnern.ch reserviert werden. Eine Reservierung ist ebenfalls telefonisch unter 032 356 02 60 möglich.

Mittagstisch 2014

Der „offene Mittagstisch“ findet jeweils am ersten Donnerstag** im Monat statt. Im Jahr 2014 sind die Daten wie folgt:

9. Januar 2014	Rest. Rössli	6. Februar 2014	Rest. Sternen
6. März 2014	Rest. Rössli	3. April 2014	Rest. Sternen
1. Mai 2014	Rest. Rössli	5. Juni 2014	Rest. Sternen
3. Juli 2014	Rest. Rössli	7. August 2014	Rest. Sternen
4. September 2014	Rest. Rössli	2. Oktober 2014	Rest. Sternen
6. November 2014	Rest. Rössli	4. Dezember 2014	Rest. Sternen

** Donnerstag, 2. Januar 2014 ist ein Feiertag, weshalb im Januar 2014 der Mittagstisch am 9. Januar 2014 stattfindet.

Energie- und Netznutzungspreise im Vergleich 2012 bis 2014

Elektrizitätstarif	2012	2013	2014	+/- (Erhöhung/Senkung zum Vorjahr)
Energy Easy light				
Einheitstarif Rp./kWh	10.50	10.50	9.70	-7.6%
Energy Easy				
Hochtarif Rp./kWh	10.50	10.50	9.70	-7.6%
Niedertarif Rp./kWh	6.75	6.75	7.00	+3.7%
Energy easy power				
Hochtarif Rp./kWh	10.50	10.50	9.70	-7.6%
Niedertarif Rp./kWh	6.75	6.75	7.00	+3.7%
Energy professional classic				
Hochtarif Rp./kWh	10.50	10.50	9.70	-7.6%
Niedertarif Rp./kWh	6.75	6.75	7.00	+3.7%

Netznutzungstarife

NS ET Einfachtarif	2012	2013	2014	+/-
Grundpreis Fr./Jahr	60.00	60.00	60.00	0%
Arbeitspreis Rp./kWh	7.40	6.40	6.40	0%
Systemdienstleistung Swissgrid Rp./kWh	0.46	0.31	0.64	+106.5%
Abgaben:				
Gesetzlich Förderabgaben KEV Rp./kWh	0.35	0.35	0.50	+42.9%
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	0.10	0.10	0.10	0%
Leistungen an das Gemeinwesen Rp./kWh	1.00	1.00	1.00	0%

NS DT Doppeltarif	2012	2013	2014	+/-
Grundpreis Fr./Jahr	102.00	102.00	108.00	+5.9%
Arbeitspreis Hochtarif Rp./kWh	8.20	7.20	7.50	+4.2%
Arbeitspreis Niedertarif Rp./kWh	3.10	2.50	3.00	+20%
Systemdienstleistung Swissgrid Rp./kWh	0.46	0.31	0.64	+106.5%
Abgaben:				
Gesetzliche Förderabgaben KEV Rp./kWh	0.35	0.35	0.50	+42.9%
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	0.10	0.10	0.10	0%
Leistungen an das Gemeinwesen Rp./kWh	1.00	1.00	1.00	0%

NS 2 Grosskunden mit Bezug weniger als 100'000kW	2012	2013	2014	+/-
Leistungspreis Fr./kW/Jahr	48.00	48.00	60.00	+25%
Arbeitspreis Hochtarif Rp./kWh	5.20	4.10	5.00	+22%
Arbeitspreis Niedertarif Rp./kWh	2.60	2.00	2.50	+25%
Systemdienstleistung Rp./kWh	0.46	0.31	0.64	+106.5%
Blindenergie				
Blindenergie HT	5.00	5.00	5.00	0%
Blindenergie NT	5.00	5.00	5.00	0%
Messung und Abrechnung:				
NS-Leistungsmessung direkt Jahr	360.00	360.00	360.00	0%
Abgaben:				
Gesetzliche Förderabgaben KEV Rp./kWh	0.35	0.35	0.50	+42.9%
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	0.10	0.10	0.10	0%
Leistungen an das Gemeinwesen Rp./kWh	1.00	1.00	1.00	0%

NS 1 Grosskunden mit Bezug mehr als 100'000kW	2012	2013	2014	+/-
Leistungspreis Fr./kW/Jahr	48.00	48.00	60.00	+25%
Arbeitspreis Hochtarif Rp./kWh	4.80	4.00	4.70	+17.5%
Arbeitspreis Niedertarif Rp./kWh	2.40	2.00	2.50	+25%
Systemdienstleistung Rp./kWh	0.46	0.31	0.64	+106.5%
Blindenergie				
Blindenergie HT	5.00	5.00	5.00	0%
Blindenergie NT	5.00	5.00	5.00	0%
Messung und Abrechnung:				
NS-Leistungsmessung direkt Jahr	360.00	360.00	360.00	0%
Abgaben:				
Gesetzliche Förderabgaben KEV Rp./kWh	0.35	0.35	0.50	+42.9%
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	0.10	0.10	0.10	0%
Leistungen an das Gemeinwesen Rp./kWh	1.00	1.00	1.00	0%

Baugesuche Baubewilligungspflicht / -freiheit

Grundsätzlich gilt: „**Wer bauen will, benötigt eine Baubewilligung!**“

In Artikel 6 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren (BewD) sind die baubewilligungsfreien Vorhaben aufgelistet. Bei Unsicherheiten über die Baubewilligungspflicht resp. -freiheit empfiehlt es sich, frühzeitig mit der Gemeindeverwaltung Kontakt aufzunehmen.

Vorbehalten bleibt die **Einschränkung der Baubewilligungsfreiheit** nach Art. 7 BewD.

Baugesucheingabe

Das Baugesuch muss bei der Einreichung bei der Gemeindeverwaltung Safnern folgende Unterlagen aufweisen:

- ausgefüllte Baugesuchformulare
- offizieller und aktueller Situationsplan des Geometers
- Projektpläne

Die Unterlagen sind grundsätzlich im Doppel und unterschrieben einzureichen. Je nach Bauvorhaben sind noch Nebenbewilligungen einzuholen. Dadurch erhöht sich die Anzahl Kopien der Pläne und Formulare, da komplette Dossiers an andere Amtsstellen gesandt werden müssen.

Richtlinien „Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien“

Im Kanton Bern sind gemäss dem kantonalen Baubewilligungsdekret (BewD) Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien, die auf Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlagen zu Gebäuden erstellt werden baubewilligungsfrei, wenn sie den kantonalen Richtlinien entsprechen und keine Schutzobjekte betroffen sind.

Baubewilligungspflichtige Solaranlagen

- Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien brauchen immer eine Baubewilligung, wenn sie an einem schützenswerten oder an einem erhaltenswerten Baudenkmal, in einem Ortsbildschutzperimeter oder in einer Baugruppe erstellt werden sollen (K-Objekt).
- Anlagefelder, die von der Rechteckform (L-Formen, U-Formen, Stufenabschlüsse etc.) abweichen sind baubewilligungspflichtig.
- Aufgeständerte Solaranlagen auf geneigten Dächern ab 3° Neigung sind baubewilligungspflichtig.
- Solaranlagen an Fassaden und Fassadenelementen wie Balkonen sind immer baubewilligungspflichtig.
- Nebenanlagen über 10 m² und freistehende Solaranlagen sind baubewilligungspflichtig.

Die kantonalen Richtlinien können beim Amt für Umweltkoordination und Energie bezogen oder unter www.energie.be.ch heruntergeladen werden.

Für Auskünfte und die notwendigen Baugesuchformulare steht Ihnen die Gemeindeverwaltung, Tel. 032 356 02 60 gerne zur Verfügung.

Baukommission Safnern

